

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine
vom 12. Dezember 2007**

**1. Änderungssatzung zur
Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

**ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT RHEINE VOM 12. DEZEMBER 2007
GEBÜHRENTARIF**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	<i>Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN-A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</i>	0,60 0,40
b)	bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,10 1,60 2,60

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 04. November 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

**ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT RHEINE
GEBÜHRENTARIFE**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	<i>Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN-A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils</i>	0,70 0,40
b)	bei größerem Format als DIN-A4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70

	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	8,00	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene <u>15 Minuten</u>	9,00	
2	Beglaubigungen und Zeugnisse		2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00		a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75		b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00	3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00	4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc	2,50	5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken und Müllsiegelmarken	3,50	6	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken und Müllsiegelmarken	5,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten		7	Feststellungen aus Konten und Akten	

	je angefangene halbe Stunde	22,00		je angefangene halbe Stunde	24,00
8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00	8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00		a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00		b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00		c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25	10	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,35
11	Lichtpausen und Plots		11	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN-A4	7,50		a) DIN-A4	7,50
	b) DIN-A3	8,50		b) DIN-A3	8,50
	c) DIN-A2	10,50		c) DIN-A2	10,50
	d) DIN-A1	12,50		d) DIN-A1	12,50
	e) DIN-A0	14,50		e) DIN-A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.			Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	

	je angefangene halbe Stunde	22,00		je angefangene halbe Stunde	24,00
13	Für Vermessungsleistungen und Auszüge aus dem Kataster gelten die Gebührentarife und Kostensätze der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.		13	Für Vermessungsleistungen und Auszüge aus dem Kataster gelten die Gebührentarife und Kostensätze der Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.	
	Ferner gelten bei Abgabe kommunaler Fachdaten in digitaler Form			Ferner gelten bei Abgabe kommunaler digitaler Geodaten	
	a) Bebauungsplan pro Plan/Planausschnitt aa) Vektorformat bb) Rasterformat	40,00 20,00		a) Im Vektorformat je angefangenen qkm je weiteren qkm	50,00 5,00
	b) Kommunale Kartenwerke (Vektoren) pro angefangene qkm aa) 1. Fachthema bb) Mindestgebühr	1,00 40,00		b) Im Rasterformat je angefangenen qkm je weiteren qkm	30,00 2,50
	c) Kommunale Kartenwerke (Raster) pro angefangene qkm aa) 1. Fachthema bb) jedes weitere Fachthema cc) Mindestgebühr	0,50 0,25 20,00			
14	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50	14	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50	15	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
16	Bereitstellung von Akten der Bauaufsicht zur Einsichtnahme	20,00	16	Bereitstellung von Akten der Bauaufsicht zur Einsichtnahme	20,00
	Zuzüglich der Kosten pro Kopie nach Tarifstelle 1 a – d			Zuzüglich der Kosten pro Kopie nach Tarifstelle 1 a – d	
17	Ausdrücke/Auszüge aus Mikrofilmscannern		17	Ausdrücke/Auszüge aus Mikrofilmscannern	

	a) Grundgebühr b) Ausdruck je Seite DIN-A3	5,00 3,00		a) Grundgebühr b) Ausdruck je Seite DIN-A3 c) Ausdruck je Seite DIN-A4	5,00 3,00 1,00
18	Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt):		18	Verkehrsrechtliche Anordnungen auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt):	
	a) Geh- und Radwegsperrung aa) bis 1 Monat bb) jeder weitere angefangene Monat cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahmen, pro weitere Straße	30,00 10,00 20,00 5,00		a) Geh- und Radwegsperrung aa) bis 1 Monat bb) jeder weitere angefangene Monat cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahmen, pro weitere Straße	30,00 10,00 20,00 5,00
	b) Fahrbahnspernung aa) bis 1 Monat bb) jeder weitere angefangene Monat cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße	50,00 10,00 20,00 10,00		b) Fahrbahnspernung aa) bis 1 Monat bb) jeder weitere angefangene Monat cc) Verlängerung je angefangene 4 Wochen dd) Zuschlag für zusammenhängende Maßnahme, pro weitere Straße	50,00 10,00 20,00 10,00
	c) Zuschlag für Mehraufwand aa) Prüfung Umleitungspläne bb) Eilzuschlag bei Antrag < 5 WT cc) Ortstermin oder Besprechung, pro Termin (ausgenommen Tagesbaustellen) dd) selbst erstellte Verkehrszeichenpläne	20,00 30,00 40,00 150,00		c) Zuschlag für Mehraufwand aa) Prüfung Umleitungspläne bb) Eilzuschlag bei Antrag < 5 WT cc) Ortstermin oder Besprechung, pro Termin (ausgenommen Tagesbaustellen) dd) selbst erstellte Verkehrszeichenpläne	20,00 30,00 40,00 150,00
	d) Daueranordnung für Geh- und Radwege (Jahresgenehmigung)	200,00		d) Daueranordnung für Geh- und Radwege (Jahresgenehmigung)	200,00